

Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen

Hinweise für Bewerbende

Sehr geehrte Bewerbende,

Sie beabsichtigen, sich für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen zu bewerben. Das nachfolgende Dokument dient dazu, Sie bei Ihrer Bewerbung zu unterstützen, Ihnen die naheliegendsten Fragen zu beantworten und Sie auf dem Weg durch das Bewerbungsportal SEVON (www.sevon.nrw.de) zu begleiten.

Nordrhein-Westfalen führt seit mehreren Jahren zwei Einstellungsverfahren pro Jahr durch (s. hierzu Ziffer 3). Für jedes Verfahren bewerben sich landesweit über alle Lehrämter ca. 5.000 Personen. Um Ihrer individuellen Bewerbung gerecht zu werden und gleichzeitig das Verfahren effizient zu gestalten, wurde das Verfahren it-unterstützt konzipiert.

Der wichtigste Grundsatz für das Verfahren ist die Chancengleichheit zwischen allen Bewerbenden.

Ihre Bewerbung gilt für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen. Bitte berücksichtigen Sie, dass Sie keinen Anspruch auf eine Ausbildung an einem bestimmten Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) oder einer bestimmten Ausbildungsschule haben. Sie können im Verfahren Ortswünsche angeben (s. Ziffer 4.7) und diese auch mit dem Nachweis sozialer Gründe (s. Ziffer 4.10) begründen. Alle Beteiligten sind bemüht, die vorhandenen Ausbildungskapazitäten, das Bewerberaufkommen und die Ortswünsche abzugleichen.

Die Bezirksregierungen als Einstellungsbehörden nehmen Ihre Bewerbung entgegen, prüfen alle Unterlagen, weisen Sie dem Ausbildungsstandort zu und bereiten Ihre Einstellung vor. Im Anschluss an die Zuweisung zu einem ZfsL erfolgt die Zuweisung zu einer Ausbildungsschule durch das ZfsL.

Bevor Sie sich bewerben, sollten Sie sich die Zeit nehmen, die „Hinweise“ zu lesen.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen für den Vorbereitungsdienst	3
2	Allgemeines	3
2.1	Dienstverhältnis	3
2.2	Einstellungsbehörde	3
2.3	Lehrämter in Nordrhein-Westfalen	3
2.4	Mehrere Lehrämter	4
3	Einstellungstermine und Fristen	5
3.1	Einstellungstermine	5
3.2	Einstellungstermin 01.11.2024 (Fristen und Terminplan)	5
4	Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	5
4.1	Bewerbungsstart und -schluss	5
4.2	Nachreichmöglichkeiten und -fristen	7
4.3	Zum Verfahrensablauf	7
4.4	Zulassungsverfahren	8
4.5	Bewerbungsrücknahmen	9
4.6	Vorbereitungsdienst in Teilzeit	9
4.7	Ausbildungsorte, die gewählt werden können	10
4.8	Einstellungsangebot - Ausbildungsort	10
4.9	Chancen für eine wunschgemäße Zuweisung	10
4.10	Soziale Kriterien	11
4.10.1	Geltendmachung im Bewerbungsverfahren	11
4.10.2	Vergabe von Sozialpunkten	11
4.11	Verteilung der Bewerbenden auf die Schulformen	13
4.12	Zuweisung einer sonderpädagogischen Fachrichtung	14
5	Bewerbungsunterlagen	14
5.1	Online-Bewerbung	14
5.2	Zeugnisanerkennung	15
5.3	Übersicht über die Antragsunterlagen	15
5.4	Erweitertes Führungszeugnis	18
5.5	Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit (nur für das Lehramt an Berufskollegs)	19
5.6	Vergebliche bisherige Bewerbungen	19
5.7	Angaben zu Unterhaltsleistungen	19
5.8	Bewerbung aus dem Ausland	20
5.9	Hinweise zum Infektionsschutz/ Nachweis des Masernschutzes	20
6	Sonstiges	21
6.1	Tauschbörse	21
6.2	Verwendung der erfassten Daten	20
6.3	Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse	21
6.4	Zahlungsaufnahme durch das LBV	22
6.5	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	22

1 Rechtsgrundlagen für den Vorbereitungsdienst

Für Ihre Einstellung, die Ausbildung und die Prüfung im 18-monatigen Vorbereitungsdienst gilt die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP). Die genannten Rechtsvorschriften finden Sie im Bewerbungsportal SEVON (www.sevon.nrw.de) in der Rubrik "Rechtsgrundlagen" sowie auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Bildung unter dem Link <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/LAusbildung/index.html>

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2 Allgemeines

2.1 Dienstverhältnis

Sie leisten Ihren Vorbereitungsdienst für ein Lehramt als Beamtin / Beamter auf Widerruf. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet durch Entlassung oder mit dem Bestehen bzw. endgültigen Nichtbestehen der Staatsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben wird. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung seit dem 01. August 2011 als "Zweite Staatsprüfung" bezeichnet.

Informationen zu allen Fragen Ihrer Besoldung im Vorbereitungsdienst (Anwärterbezüge) entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für den Vorbereitungsdienst des Landesamtes für Besoldung und Versorgung“, welches Ihnen in der Rubrik „Hinweise zum Verfahren“ im Bewerbungsportal SEVON zur Verfügung steht.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2.2 Einstellungsbehörden

Die fünf Bezirksregierungen Nordrhein-Westfalens sind die Einstellungsbehörden für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt: Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Die Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 6.5.

Die für Sie zuständige Bezirksregierung ist die, in deren Bezirk Ihr erster Ortswunsch liegt. Gleichzeitig ist dies auch die zuständige Bezirksregierung bei Fragen zum Datenschutz.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2.3 Lehramter in Nordrhein-Westfalen

Mit den Bachelor-/ Master-Studiengängen nach dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 (LABG) werden die folgenden Lehramtsabschlüsse erworben:

Master of Education für das

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen bzw. Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Lehramtsbezeichnung nach LABG i. d.Fassung von 2016)
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Anerkennungen für in anderen Bundesländern erworbene lehramtsbezogene Hochschulabschlüsse (s. Ziffer 5.2) führen ebenfalls zu diesen Lehrämtern.

Auch für die nachfolgend aufgelisteten, auslaufenden Lehramtsabschlüsse bietet Nordrhein-Westfalen die Teilnahme am Vorbereitungsdienst an:

Erste Staatsprüfung für das

- Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für Sonderpädagogik

Bewerbende, die noch nach dem auslaufenden Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung" an den "Modellhochschulen" Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Wuppertal einen Bachelor-/ Masterstudiengang absolviert haben, erhalten auch ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für die o.g. Lehrämter durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

Studierende, die ihr Studium mit einem der nachfolgend genannten alten Lehrämter abgeschlossen haben oder noch abschließen werden, treten aus ausbildungsrechtlichen Gründen den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt an und legen die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ab:

- Lehramt für die Primarstufe
- Lehramt für die Sekundarstufe I
- Lehramt für die Sekundarstufe II
- Lehramt für Sonderpädagogik

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

2.4 Mehrere Lehrämter

Bewerbende, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Erste Staatsprüfung oder einen Master of Education nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die (Zweite) Staatsprüfung nach Wahl in einem dieser Lehrämter. Durch Ablegen der (Zweiten) Staatsprüfung erwerben sie nach § 15 LABG auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

Eine Bewerbung für mehrere Lehrämter ist nicht zulässig.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

3 Einstellungstermine und Fristen

3.1 Einstellungstermine

Regelmäßiger Einstellungstermin ist der 01. Mai eines Jahres. Hierfür muss die Bewerbung stets bis zum 15. November des Vorjahres bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung vorliegen. Fällt der 15. November auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

Seit 2007 hat Nordrhein-Westfalen auch zu einem zweiten jährlichen Termin im Herbst eingestellt. Über die Einrichtung dieses Zusatztermins wird jährlich neu entschieden. Zusätzlicher Einstellungstermin ist der 01. November eines Jahres.

Aktuelle Informationen und Vorankündigungen zu den jeweiligen Bewerbungsverfahren werden im Bewerbungsportal unter www.sevon.nrw.de veröffentlicht.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

3.2 Einstellungstermin **01.11.2024** (Fristen und Terminplan)

- **Ausschlussstermin für die Vorlage Ihrer Bewerbung ist**

Mittwoch, 23. Mai 2024

Wenn bekannt ist, wieviele gültige Bewerbungen vorliegen, prüft das Ministerium für Schule und Bildung NRW, ob ein **Zulassungsverfahren** (s. Ziffer 4.4) durchgeführt werden muss (letztmalig: 2010). Falls Ihr Lehramt von einer Zulassungsbeschränkung betroffen ist, werden Sie noch im Juni 2024 durch die jeweils zuständige Bezirksregierung schriftlich informiert.

- Der **Versand der Einstellungsangebote** erfolgt
 - für Lehrämter **ohne** Zulassungsbeschränkung ab dem **09. August 2024**;
 - für Lehrämter **mit** Zulassungsbeschränkung ab dem **10. September 2024**.
- **16. Oktober 2024: Nachreichfrist für Unterlagen (siehe Ziffer 4.2)** für Lehrämter **ohne** Zulassungsbeschränkung
- **07. August 2024: Nachreichfrist für Unterlagen (siehe Ziffer 4.2)** für Lehrämter **mit** Zulassungsbeschränkung.
- **21. – 30.10.2024: Aushändigung der Ernennungsurkunden** durch die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

4.1 Bewerbungsstart und -schluss

Für das Verfahren zum 01.11.2024 ist der Bewerbungsstart der Donnerstag, der 10. April 2024. Erst dann wird das Online-Bewerbungsportal SEVON freigeschaltet. Gleichzeitig werden die aktuellen Unterlagen zum Bewerbungsverfahren einschließlich der Ministerium für Schule und Bildung Februar 2024

Übersichten zu den Ausbildungsstandorten veröffentlicht, die im jeweiligen Verfahren gewählt werden können (siehe auch unter Ziffer 4.7).

Der als Bewerbungsschluss angegebene Termin (**23. Mai 2024**) ist eine **Ausschlussfrist** (§§ 188, 193 BGB)! Nach diesem Termin kann eine Bewerbung nicht mehr angenommen werden. Eine Berücksichtigung für das laufende Seminareinweisungsverfahren ist dann nicht mehr möglich.

Sollten Sie sich bereits einmal für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter in NRW beworben und Ihre Bewerbung zurückgezogen haben, müssen Sie sich **neu bewerben**.

Wichtig:

Zur Wahrung der Bewerbungsfrist ist es zwingend erforderlich, dass der

- **Ausdruck Ihrer Online-Bewerbung**
- **mit den erforderlichen Unterschriften**
- **und den beizufügenden Anlagen**

fristgerecht bei Ihrer Einstellungsbehörde (Bezirksregierung) vorliegt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der **Eingangsstempel der Bezirksregierung**.

Das Ausfüllen des Einstellungsantrags im Internet ist zur Fristwahrung **nicht** ausreichend. Reichen Sie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen deshalb bitte rechtzeitig ein.

Sie können den Ausdruck nach erfolgreichem Abschluss der Online-Bewerbung erstellen. Hierfür ist es zum Abschluss Ihrer Online-Bewerbung erforderlich, dass Sie eine PDF-Datei aus dem Internet laden. Bitte achten Sie darauf, dass die Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers dies zulassen.

Bitte beachten Sie auch: *Unvollständig* eingereichte Unterlagen können zum Abschluss aus dem Verfahren führen. Ihre eingereichten Unterlagen werden von der Bezirksregierung in der Reihenfolge des Eingangs auf Vollständigkeit geprüft. Die Bezirksregierung kann Sie auf fehlende Unterlagen und vergessene Unterschriften nur dann rechtzeitig vor Bewerbungsschluss aufmerksam machen, wenn Sie sich möglichst **frühzeitig** bewerben. Nach dem Bewerbungsschluss können nur die besonders ausgewiesenen Unterlagen (z. B. das Masterzeugnis) nachgereicht werden.

Da die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen Priorität hat, können telefonische Anfragen oder eMails zum Eingang Ihrer Bewerbung nicht beantwortet werden. **Wenn Sie sich über den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung informieren möchten, machen Sie bitte von der Online-Statusabfrage Gebrauch.**

Aus vorgenanntem Grund kann auch die Bearbeitung von eMail-Anfragen ggf. nur mit zeitlicher Verzögerung erfolgen.

Die Behörde, die Ihre Bewerbung entgegen nimmt, bemüht sich im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten zu überprüfen, ob Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind. Bitte beachten Sie, dass keine rechtliche Verpflichtung besteht, Sie zu benachrichtigen, wenn die Unterlagen fehlerhaft ausgefüllt oder unvollständig sind.

4.2 Nachreichmöglichkeiten und -fristen

Folgende Unterlagen können Sie nachreichen (siehe Nachreichfristen unter Ziffer 3.2):

- Masterzeugnis (Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung i. V. m. dem Lehrerausbildungsgesetz) oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung
- Anerkennungsbescheid (sowie das oder die anzuerkennende/n Zeugnis(s)e)
- Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung
- Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt
- Masernschutz-Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Ziffern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) s. Ziffer 5.9

Ebenfalls nachgereicht werden können:

- Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit (nur im Lehramt an Berufskollegs)
- Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs“ sowie der Nachweis über den Erwerb des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichen“ (der deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) in Gold, Silber oder Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein).
- Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (Missio, Vocatio, Idschaza) Bitte beachten Sie, dass auch das von Ihnen zu beantragende erweiterte Führungszeugnis rechtzeitig vor dem Einstellungstermin vorliegen muss (siehe unter Ziffer 5.4).

4.3 Zum Verfahrensablauf

Die Bezirksregierungen erfassen Ihre Daten, prüfen Ihre Bewerbungsunterlagen und entscheiden, ob die von Ihnen ggf. geltend gemachte Ortsgebundenheit (s. Ziffer 4.10) anerkannt werden kann.

Alle Bewerbenden erhalten ein Bestätigungsschreiben der Bezirksregierung mit einem Ausdruck der Daten sowie einer Übersicht ggf. noch fehlender Unterlagen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in der Statusabfrage der Online-Bewerbung über den aktuellen Bearbeitungsstand sowie die fehlenden Unterlagen zu informieren.

Nach Bewerbungsschluss wird in einem ersten Schritt geprüft und entschieden, ob ein Lehramt einer Zulassungsbeschränkung gem. §§ 40 ff Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) unterworfen werden muss (zur Durchführung des Zulassungsverfahrens siehe unter Ziffer 4.4). Während des laufenden Bewerbungsverfahrens kann darüber noch keine Entscheidung getroffen werden. Sobald das Ergebnis der Prüfung feststeht, finden Sie einen Hinweis auf der SEVON-Startseite. Falls Ihr Lehramt einer Zulassungsbeschränkung unterworfen ist, werden Sie außerdem schriftlich informiert.

Für die Bewerbenden, die einen Schulformschwerpunkt wählen können, werden die Ausbildungsplätze in jeder Schulform einer Schulstufe ermittelt und in einem besonderen Vergabeverfahren (siehe unter Ziffer 4.9) verteilt.

Die **Bezirksregierungen** versenden die Angebote an die Bewerbenden und weisen diese einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu (siehe auch unter Ziffer 4.8). Im Einstellungsangebot werden Sie auch über den ggf. zugewiesenen Schulformschwerpunkt und über die ggf. zugewiesenen Ausbildungsfächer informiert.

Innerhalb der Nachreichfrist legen die Bewerbenden die nachzureichenden Unterlagen (siehe Ziffer 4.2) der Bezirksregierung vor. Bitte beachten Sie, dass verspätet eingereichte Unterlagen zum Ausschluss aus dem Verfahren führen (siehe auch Ziffer 3.2).

Sie werden von den **Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung** (ZfsL) den Ausbildungsschulen zugeteilt. An den ZfsL werden Ihnen die Ernennungsurkunden mit Wirkung zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ausgehändigt.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.4 Zulassungsverfahren

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, muss ein Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden gem. § 6 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vergeben:

- vorab bis zu 10 von 100 an Bewerbende mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
- mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
- bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
- bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Als Wartezeit werden z.B. die Zahl bisheriger vergeblicher Bewerbungen (siehe unter Ziffer 5.6), geleistete Dienstzeiten im Wehr-/Zivildienst / freiwilliger Wehrdienst / Bundesfreiwilligendienst / freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr / Entwicklungsdienst oder Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger berücksichtigt.

Eine **verkürzte Nachreichfrist**, die Ihnen bekannt gegeben wird, ist für die Vorlage von Unterlagen zu beachten.

Die Bewerbenden nehmen das Angebot schriftlich an oder erklären ihren Nichtantritt unter Nennung des Grundes. Bewerbende, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund (§ 5 Abs. 2 Satz 5 OVP) nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt (§ 48 OVP).

Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerbenden nicht in Anspruch genommen werden, werden im Wege des Nachrückverfahrens an die weiteren Bewerbenden vergeben.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.5 Bewerbungsrücknahmen

Sollten Sie an einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin nicht mehr interessiert sein, teilen Sie dies bitte umgehend schriftlich der Bezirksregierung mit, bei der Sie Ihre Unterlagen eingereicht haben. Nach Erhalt eines Einstellungsangebotes richten Sie Ihre Absage bitte an die Bezirksregierung, von der Sie das Angebot erhalten haben.

Bitte beachten Sie, dass Bewerbende, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund nicht antreten, in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt werden. Näheres zum Zulassungsverfahren finden Sie unter Ziffer 4.4.

Im Falle einer erneuten Bewerbung ist es zwingend erforderlich, sich mit einem neuen Benutzernamen/-konto auf dem Bewerbungsportal zu registrieren und eine komplette Neubewerbung zu erstellen.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.6 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt in Nordrhein-Westfalen kann Ihnen Teilzeit nach § 64 LBG NRW genehmigt werden. Die Genehmigung ist an das Vorliegen familiärer Gründe und / oder eine Schwerbehinderung gebunden. Das Land bietet den Vorbereitungsdienst in Teilzeit in einem Modell einer Teilzeit von 75 % an. Die Ausbildungszeit an Schule und Seminar wird von 21 Wochenstunden auf durchschnittlich 15,75 Wochenstunden gesenkt, im Gegenzug verlängert sich der Vorbereitungsdienst auf 24 Monate.

Um den Vorbereitungsdienst in Teilzeit beantragen zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie entweder

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) eine/ein nach § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28.05.2008 (BGBL. I S. 874, 896) pflegebedürftige(r) nahe(r) Angehörige(r) betreuen (s. hierzu auch die Punkte b) und f) unter Ziffer 4.10.2)

tatsächlich betreuen oder

- c) über eine anerkannte Schwerbehinderung oder die Gleichstellung als schwerbehinderte Person verfügen, wenn die Art und die Schwere Ihrer Behinderung nach ärztlichem Attest einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit erforderlich macht.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.7 Ausbildungsorte, die gewählt werden können

Ihre Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gilt für ganz Nordrhein-Westfalen. Sie können jedoch mit Ihrer Bewerbung bis zu vier Ortswünsche angeben. Die Vergabe von Ausbildungsplätzen findet landesweit zentral statt.

Die Einstellungsbehörden sind bestrebt, im Rahmen des Bewerberaufkommens und der fächerspezifischen Ausbildungskapazitäten den Ortswünschen zu entsprechen.

Das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst erfasst alle *aufnehmenden* Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) im Land Nordrhein-Westfalen. Sie können daher ZfsL aus verschiedenen Bezirksregierungen wählen. Eine Bewerbung ist aber nur bei der Bezirksregierung einzureichen, in deren Bezirk der von Ihnen an erster Stelle gewünschte Ausbildungsort liegt.

Sollten Sie Ihre studierten Fächer nicht abgebildet finden, können Sie sich aufgrund der Ausbildungsgarantie, die Nordrhein-Westfalen bietet, trotzdem **schriftlich** bewerben. Sie finden die schriftlichen Bewerbungsunterlagen als pdf-Datei auf der Startseite des Sevon-Portals unter „Hinweise zum Verfahren“. Setzen Sie sich für eine schriftliche Bewerbung bitte mit der Bezirksregierung in Verbindung (s. Ziffer 6.5), in deren Bezirk Ihr Wohnort oder Ihr erster Ortswunsch liegt.

Die Ausbildungsorte können Sie der lehramtsspezifischen **Übersicht der Orte der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung** entnehmen, die im Online-Bewerbungsformular sowie unter www.sevon.nrw.de (Rubrik "Hinweise zum Verfahren") jeweils ab Bewerbungsstart zur Verfügung stehen. Änderungen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens bleiben vorbehalten.

Bevor Sie in Ihrer Bewerbung verbindliche Angaben zu Ihren Ortswünschen machen, sollten Sie eventuelle Fragen zur Zuordnung von Ausbildungsschulen zum Einzugsbereich eines ZfsL vorab klären. Über die Ausbildungsschulen, die im Einzugsbereich eines ZfsL liegen, können Sie sich beim jeweiligen ZfsL im Internet auf dessen Homepage informieren. Die Kontaktdaten finden Sie unter www.zfsl.nrw.de

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.8 Einstellungsangebot - Ausbildungsort

Sie haben keinen Anspruch auf eine Einstellung zu einem bestimmten Termin oder an einem bestimmten Ort. Vorherige Zusagen sind unzulässig. Wenn Sie den Dienst am angegebenen Ort nicht antreten, werden Sie keinem anderen Ausbildungsort zugewiesen.

Sofern das jeweilige Lehramt keiner Zulassungsbeschränkung (siehe unter Ziffer 4.4) unterworfen ist, erhalten die Bewerbende die Mitteilung über ihren Ausbildungsort. Sollte für das Lehramt eine Zulassungsbeschränkung erforderlich sein, erhalten die Bewerbende ein Angebot für einen Ausbildungsplatz, sofern sie in einem Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnten. **Im Interesse einer zügigen Bearbeitung können keine telefonischen oder mündlichen Auskünfte erteilt werden.**

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.9 Chancen für eine wunschgemäße Zuweisung

Nach dem Bewerbungsschluss wird ein IT-gestütztes Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze mit dem Ziel durchgeführt, allen Bewerbenden eine Einstellung an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) anbieten zu können, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Ein weiteres Ziel ist es, eine gleichmäßige Auslastung der ZfsL des Landes zu erreichen. Auch die Ortswünsche der Bewerbenden
Ministerium für Schule und Bildung Februar 2024

sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Im Verfahren hängen die Chancen für eine wunschgemäße Zuweisung an ein ZfsL insbesondere von der Zusammensetzung des konkreten Bewerberfeldes ab. Die im Studium erreichten Noten sind für die Vergabe des Ausbildungsortes unerheblich.

Nach den rechtlichen Grundlagen der OVP erfolgt die Verteilung der Ausbildungsplätze zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte (siehe auch Ziffer 4.10) und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid. Auf dieser Grundlage werden entsprechende Ranglisten der Bewerbenden erstellt und dann die Ausbildungsplätze zugewiesen.

Ihre Chancen für eine wunschgemäße Zuweisung können Sie im Verfahren erhöhen, indem Sie – sofern es bei Ihrem Lehramt und Ihrer Fächerkombination möglich ist – von der Möglichkeit, unterschiedliche Ortswünsche angeben zu können, auch Gebrauch machen. Sollte dann eine Zuweisung entsprechend dem Erstwunsch nicht möglich sein, können im Verfahrensablauf bis zu drei weitere, nachrangige Ortswünsche in weiteren Schritten geprüft werden. **Nennen Sie keine weiteren Ortswünsche, geben Sie Ihre Bewerbung landesweit frei.** [\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.10 Soziale Kriterien

4.10.1 Geltendmachung im Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsverfahren können schwerwiegende soziale Gesichtspunkte zur Begründung einer Ortsgebundenheit geltend gemacht werden. Über deren Berücksichtigung in Form von Sozialpunkten entscheidet die für Ihre Bewerbung zuständige Bezirksregierung.

Sozialpunkte können nur zuerkannt werden, sofern Sie sie bis zum Bewerbungsschluss geltend gemacht und die entsprechenden Nachweise bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung vorgelegt haben. Bitte beachten Sie, dass Ihre Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten und die örtliche Zuweisung zurückzunehmen sind, wenn Sie sie durch wahrheitswidrige Angaben herbeigeführt haben.

Bewerbende mit Sozialpunkten werden aufgrund der nachgewiesenen Ortsgebundenheit vorrangig dem gewünschten Ausbildungsstandort zugewiesen (s. Ziffer 4.9).

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.10.2 Vergabe von Sozialpunkten

Die nachfolgende Aufzählung gibt Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Nachweise und die Anzahl der nach allgemeiner Verwaltungspraxis zuerkannten Sozialpunkte. Sie müssen anhand geeigneter Nachweise (Kopien) belegen, dass die sozialen Kriterien zum Bewerbungszeitpunkt tatsächlich vorhanden sind. Die von Ihnen eingereichten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein.¹

Die **Nachweise (Kopien)** sind **bis zum Bewerbungsschluss** möglichst gleichzeitig mit dem Einstellungsantrag (Vordruck LID 102) einzureichen. Verspätet eingereichte Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bezirksregierungen dürfen bei

¹ gilt nicht für den Nachweis über eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung (Buchstabe h und i), Geburts- und Heiratsurkunde (Buchstabe a, d und f) sowie den Anerkennungsbescheid eines Pflegefalles (Buchstabe b und c)

Zweifeln an der Echtheit eines Nachweises die Vorlage einer Beglaubigung bzw. des Originals verlangen.

a) Ehe bzw. eingetragene Lebenspartnerschaft:

Verheiratete Bewerbende sowie Bewerbende in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft erhalten 3 Punkte.

Nachweis: Kopie der Eheurkunde bzw. der Lebenspartnerschaftsurkunde

Punkte: 3

b) Alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall:

Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Pflegebedürftigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird. Es werden nur ärztliche Bescheinigungen anerkannt, in denen die Pflegebedürftigkeit im Sinne der §§ 14 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI bescheinigt wird. Der Nachweis einer vorliegenden Behinderung reicht nicht aus. Bei der Berücksichtigung eines Pflegefalles werden strenge Maßstäbe angelegt.

Die Bewerbenden müssen eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abgeben, dass für den Pflegefall die alleinige Verantwortung getragen wird und die zu pflegende Person in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Erklärung muss zusätzlich enthalten, warum keine andere Person die Pflege übernehmen kann.

Punkte: 12

c) Mitbetreuung eines Pflegefalls:

Die Anerkennung der Mitbetreuung eines Pflegefalls kann nur erfolgen, wenn der Pflegefall durch einen entsprechenden Bescheid anerkannt ist und die Mitbetreuung durch einen Anerkennungsbescheid der Krankenkasse nachgewiesen ist.

Punkte: 1 bis 2

d) Alleinstehende mit minderjährigem(n) Kind(ern) im eigenen Haushalt:

(ledig, geschieden, getrennt lebend oder verwitwet)

Nachweis: Geburtsurkunde(n), Meldebescheinigung(en)

Punkte: 9

e) Ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis der Partnerin/ des Partners:

Das ortsgebundene Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis der Ehepartnerin oder des Ehepartners muss mindestens noch ein Jahr nach Beginn des Vorbereitungsdienstes andauern (dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften, aber nicht für eheähnliche Gemeinschaften). Nachweis: Bescheinigung über das Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die Studienbescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer.

Punkte: 2

f) Minderjährige Kinder:

Nachweis: Geburtsurkunden (Kopie(n)); bei Schwangerschaft:

Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Niederkunft.

Punkte: 4 (pro Kind)

- g) Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen:
Ein Kind muss aus erheblichen gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort gebunden sein oder besonderer Pflege bedürfen (Nachweis: Ärztliche Bescheinigung) oder es liegen besondere erzieherische Probleme vor, z.B. wenn ein Kind eine Förderschule nur am angestrebten Ausbildungsort besuchen kann (Nachweis: Ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung der Schule).

Punkte: 2

- h) Schwerbehinderung oder Gleichstellung:
Liegt eine Schwerbehinderung oder die Gleichstellung zu einer schwerbehinderten Person vor, muss dies hinreichend belegt werden (Nachweis: z.B. **beglaubigte** Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. des Gleichstellungsbescheides)

Punkte: 5 – 10 (je nach GdB)

- i) Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerbende (siehe unter h)

Punkte: 5

- j) Sonstige soziale Gründe nach Anerkennung durch die Bezirksregierung:
Hier muss in jedem Einzelfall durch die zuständige Bezirksregierung geprüft werden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Von Bewerbenden, die in einer **eheähnlichen Gemeinschaft** leben, ist zu beachten, dass die eheähnliche Gemeinschaft vor Abgabe der Bewerbung bestehen muss. Nur dann kann sie berücksichtigt werden. Als Nachweise sind eine von den Bewerbenden so wie von dem / der Partner/in rechtsverbindlich unterschriebene Erklärungen über eine eheähnliche Gemeinschaft und eine Bescheinigung der Meldebehörde, aus der hervorgeht, dass beide Personen unter der angegebenen Anschrift gemeldet sind, notwendig.

Bewerbende, die eine **ehrenamtliche Tätigkeit** geltend machen, müssen einen aktuellen Nachweis über eine bestehende, langjährige ehrenamtliche Tätigkeit vorlegen.

Punkte: 1

- k) Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften:
z.B. aktive Wahrnehmung eines Ratsmandates bei einer Kommune (Nachweis: Bescheinigung mit Angabe der Mandatsperiode)

Punkte: 9

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.11 Verteilung der Bewerbenden auf die Schulformen

Beinhaltet Ihr Lehramt mehrere Schulformen, können Sie Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde. Ist die Zahl der Bewerbenden höher als die Zahl der in dieser Schulform verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los. Zudem ist eine gleichmäßige Auslastung der Ausbildungsschulen sicherzustellen. **Der im Vergabeverfahren vergebene Schulformschwerpunkt ist nicht abänderbar.**

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

4.12 Zuweisung einer sonderpädagogischen Fachrichtung

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung² erfolgt nach Wahl der Bewerbenden in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen der Lehramtsprüfung (Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung). Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in einer von Ihnen nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen. Bitte entnehmen sie weitere Informationen dem **Merkblatt für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik / Lehramt für sonderpädagogische Förderung**, welches Ihnen im Bewerbungsportal SEVON zur Verfügung steht.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5 Bewerbungsunterlagen

5.1 Online-Bewerbung

- In der Online-Bewerbung werden Ihre persönlichen Daten abgefragt.
- Beachten Sie die Info-Buttons, die Ihnen wichtige Hinweise und Erklärungen zum Ausfüllen der Felder geben.
- Falsche Angaben können zum Ausschluss aus dem Verfahren oder zu einer späteren Entlassung führen.
- Drucken Sie am Ende Ihren Antrag zweimal aus. Eine Ausfertigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt.
- Die zweite Ausfertigung senden Sie bitte **unterschrieben** und **mit** den erforderlichen **Unterlagen** so rechtzeitig ab, dass sie spätestens zum **Ausschlussstermin** bei der im Antrag genannten Bezirksregierung vorliegen (siehe auch unter Ziffer 3.2). Es ist die Bezirksregierung für Sie zuständig, in deren Bezirk ihr erster Ortswunsch liegt.
- Ihre **Unterschrift** ist **viermal** erforderlich; dreimal auf dem Antrag und einmal auf dem Lebenslauf. Fehlende Unterschriften führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

Ausgedruckte und unterschriebene Antragsunterlagen (LID-Bögen 102 inklusive der erforderlichen Unterlagen), die nicht innerhalb der Ausschlussfrist bei der zuständigen Bezirksregierung eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden; **entscheidend ist das Datum des Eingangs bei der Einstellungsbehörde (Eingangsstempel der Bezirksregierung).** **Verspätet eingegangene Antragsunterlagen führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.** Verlängerte Postlaufzeiten oder sonstige

² oder die sog. „Alt-Lehrämter“ wie z.B. das Lehramt für Sonderpädagogik
Ministerium für Schule und Bildung Februar 2024

Gründe für eine verspätete Einreichung Ihrer Antragsunterlagen werden Ihnen zugerechnet.

Die Bezirksregierung, die Ihre Bewerbung entgegen nimmt, prüft im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten, ob Unterlagen fehlen oder fehlerhaft sind. **Bitte beachten Sie**, dass keine rechtliche Verpflichtung besteht, Sie zu benachrichtigen, wenn die Unterlagen fehlerhaft ausgefüllt oder unvollständig sind. Besonders zum Bewerbungsschluss kann keine zeitnahe Prüfung Ihrer Unterlagen erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil Ihrer Personalakte.

Über den Bearbeitungsstand Ihrer Bewerbung können Sie sich in der **Statusabfrage** der Online-Bewerbung informieren. Die dort eingestellten Informationen werden täglich (außer Samstag und Sonntag) aktualisiert.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.2 Zeugnisanerkennung

Bewerbende, die ihre Masterprüfung (Master of Education) oder ihre Erste Staatsprüfung nicht in Nordrhein-Westfalen abgelegt haben, müssen ihr Zeugnis hinsichtlich des Zugangs zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst als gleichwertig geeignet anerkennen lassen. Es können nur Anerkennungen für die nachfolgenden Lehrämter nach § 3 LABG ausgesprochen werden:

- Lehramt an Grundschulen
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- Lehramt an Berufskollegs
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Von Inhaberinnen oder Inhabern eines **nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses** (z.B. Diplom, Magister, Master of Science) ist Folgendes zu beachten:

Anerkennungen als Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt können nicht mehr ausgesprochen werden. Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist nur noch dann im Einzelfall möglich, wenn die Bewerbenden bereits über eine gültige Anerkennung des nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach altem Recht verfügen.

Welche Bezirksregierung für die Anerkennung zuständig ist, können Sie im Internet unter dem Link

<https://www.schulministerium.nrw/anerkennungsverfahren> nachlesen.

Eine beglaubigte Kopie des Anerkennungsbescheids und eine beglaubigte Kopie der anerkannten Prüfung(en) sollen umgehend – spätestens zum letztmöglichen Nachreichetermin – bei der für die Bewerbung zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.3 Übersicht über die Antragsunterlagen

Nach dem Ausfüllen und Ausdrucken Ihres Online-Bewerbungsbogens erhalten Sie eine individuelle Übersicht der in Ihrem Fall erforderlichen Unterlagen. Die dort angekreuzten Unterlagen müssen mit der von Ihnen unterschriebenen Druckversion Ihrer Antrages innerhalb der genannten Ausschlussfrist (nach der online durchgeführten Bewerbung) bei der im Antrag genannten Bezirksregierung eingegangen sein. Dieser Termin ist ein Ausschlussstermin. Unterlagen, die danach eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden und führen zum Ausschluss aus dem weiteren Bewerbungsverfahren (siehe auch unter Ziffer 3.2 und 5.1).

Reichen Sie keine Originalurkunden ein, sondern Kopien / Abschriften (Ausnahme: von den Unterlagen der Ziffern 8a) und 8b) sind beglaubigte Kopien erforderlich!).

Hier finden Sie eine **allgemeine Übersicht über die Unterlagen**, die für eine erfolgreiche Bewerbung erforderlich sein können:

Achtung! Die mit einem **Sternchen*** gekennzeichneten Antragsunterlagen können Sie bis zu der im Bewerbungsverfahren geltenden Nachreichfrist einreichen.

1. Druckversion Ihres Antrags (kann nach Absendung der Online-Bewerbung erstellt werden)
2. Unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
3. Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde (Kopie) oder ggf. Kopie der Eheurkunde
4. Bei Verheirateten: Kopie der Eheurkunde
5. Bei standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaften: Kopie der Lebenspartnerschaftsurkunde
6. ggf. Kopien der Geburtsurkunde(n)/Abstammungsurkunde(n) des Kindes/der Kinder, (**auch bei der Beantragung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit**), Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Geburt
7. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abiturzeugnis)
8. a) Bewerbende, die ihr Lehramtsstudium **in** Nordrhein- Westfalen absolviert haben:
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung* (ist auch von Absolventinnen / Absolventen des nordrhein-westfälischen Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung" / Bachelor-/Masterstudiengang nach altem Recht vorzulegen) **oder**
 - beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses als Master of Education gemäß Lehramtszugangsverordnung * (nach neuem Recht) **und**
 - beglaubigte Kopien aller Hochschulabschlüsse (i. d. Regel Bachelorzeugnis), die vor Beginn des nordrhein-westfälischen Masterstudiums (Master of Education) nach neuem Recht abgelegt wurden (**Vorlage bis zum Bewerbungsschluss**; bitte beachten Sie unten stehenden Hinweis)
 - ggf. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über eine Erweiterungsprüfung*

- b) Bewerbende, die ihr Lehramtsstudium **außerhalb** des Landes Nordrhein-Westfalen absolviert haben:
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses * über die anerkannte(n) Prüfung(en) **und**
 - eine beglaubigte Kopie des Anerkennungsbescheides * **und**
 - ggf. beglaubigte Kopie des Zeugnisses über eine Erweiterungsprüfung mit Anerkennungsbescheid *
9. ggf. Bescheinigung über die fachpraktische Tätigkeit * (nur im Lehramt an Berufskollegs, s. auch Ziffer 5.5)
10. Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht* bei einer Ausbildung in den Fächern Evangelische, Katholische oder Islamische Religionslehre³. Die Bevollmächtigungen sollten zeitnah beantragt werden.
11. für eine Ausbildung im Fach Sport den Nachweis über einen erfolgreich abgeleiteten „Erste-Hilfe-Kurs“ * sowie die Bescheinigung über den Erwerb des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichen“ * (der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) in Gold, Silber oder Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein).
12. ggf. Nachweise der Wartezeit nach § 6 des Lehrerausbildungsgesetzes von 2009, (z.B. bei geleistetem Wehr- oder Zivildienst)
13. ggf. Nachweise zu sonstigen sozialen Kriterien (s. Ziffer 4.10.2)
14. ggf. Meldebescheinigung als Nachweis entsprechender sozialer Kriterien (nicht älter als drei Monate) (s. Ziffer 4.10.2) **Auch bei der Beantragung von Teilzeit zur Pflege einer/eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen**
15. ggf. beglaubigte Kopie des gültigen Aufenthaltstitels (nur bei Nicht-EU-Staatsangehörigen). Siehe hierzu auch Ziffer 5.4
16. Nachweis zum Masernschutz nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Ziffern 1 und 2 IfSG (s. Ziffer 5.9)*
17. ggf. ärztliche Bescheinigung zur Bestätigung, dass Art und Schwere der Behinderung die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erforderlich macht
18. Übersicht über die Antragsunterlagen

³ Mailadresse zur Beantragung der Lehrerlaubnis für islamischen Religionsunterricht – Stand 01/22 -: idschazaNRW@gmail.com

Ergänzende Hinweise zu Ziffer 8a Hochschulabschlüsse die dem Master of Education vorausgehen:

Nordrhein-westfälische Bewerbende, die einen Abschluss als Master of Education nach dem Lehrerausbildungsgesetz v. 12.05.2009 i. V. m. der Lehramtszugangsverordnung (beinhaltet ein Praxissemester) erwerben bzw. bereits erworben haben, müssen aufgrund der Vorgaben des § 43 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) auch Angaben zu allen Hochschulabschlüssen machen, die vor Beginn des Masterstudiums (Master of Education) abgelegt wurden. Neben einer beglaubigten Kopie des Masterzeugnisses sind zusätzlich beglaubigte Kopien dieser Hochschulabschlüsse (in der Regel Bachelorzeugnis, § 10 Lehrerausbildungsgesetz) vorzulegen. Diese zusätzlichen Unterlagen können **nicht** nachgereicht werden, sondern müssen bis zum Bewerbungsschluss der zuständigen Bezirksregierung vorliegen.

Achtung: Hiervon nicht betroffen sind Bewerbende aus anderen Bundesländern, da in ihrem Falle die Anerkennungsbehörde die Gesamtnote festsetzt. Sie müssen beglaubigte Kopien der Hochschulabschlüsse zusammen mit dem Anerkennungsbescheid vorlegen, der nur mit dieser Anlage gültig ist. Nicht betroffen sind auch diejenigen aus Nordrhein-Westfalen, die nach dem auslaufenden Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung" studiert haben und nach Abschluss des Masterstudiums ein Zeugnis über die Erste Staatsprüfung durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen erhalten (Vgl. Hinweise des LPA unter <http://www.pruefungsamt.nrw.de/AB1/Aussenstellen/index.html>).

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.4 Erweitertes Führungszeugnis

Neben der Einreichung der vorgenannten Antragsunterlagen ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 Nr. 2 b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der für Ihren Wohnort zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart "OE", Verwendungszweck "47.2 – jeweilige Lehramtsbezeichnung") zu beantragen. Es wird vom ausstellenden Bundesamt für Justiz der von Ihnen benannten Bezirksregierung direkt zugeleitet und muss dort rechtzeitig vor dem Einstellungstermin **(nicht bereits zum genannten Bewerbungsschluss)** vorliegen.

Das Schreiben, das Sie Ihrer Meldebehörde bei der Beantragung vorlegen müssen, wird Ihnen mit dem Ausdruck der Online-Bewerbung zur Verfügung gestellt. Die Freischaltung der Online-Bewerbung erfolgt zum jeweiligen Bewerbungsstart.

Zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses wird ergänzend auf das Internetportal des Bundesministeriums für Justiz verwiesen: www.bundesjustizamt.de. Hier finden Sie insbesondere Informationen zur Beantragung für Personen, die sich im Ausland befinden (einschließlich des in letzterem Falle erforderlichen Antragsvordrucks).

Hinweis: Für Nicht-EU-Staatsangehörige kann eine Ausnahmegenehmigung für die Ernennung zur Beamtin / zum Beamten auf Widerruf gem. § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V m. § 3 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) nur dann durch die Bezirksregierung beim zuständigen Ministerium für Schule und Bildung beantragt werden, wenn das erweiterte Führungszeugnis sowie eine beglaubigte Kopie des gültigen Aufenthaltstitels vorliegt.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.5 Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit (nur für das Lehramt an Berufskollegs)

Bewerbende für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs müssen die ordnungsgemäß absolvierte fachpraktische Tätigkeit (Dauer in Vollzeit 12 Monate) nachweisen. Der Nachweis ist neben den erforderlichen Hochschulabschlüssen Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst.

Alle Bewerbenden, die in NRW studiert haben, erhalten die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügende Bescheinigung beim Landesprüfungsamt, welches die insgesamt ordnungsgemäß absolvierte fachpraktische Tätigkeit nach Prüfung der vorgelegten Nachweise abschließend feststellt. **Bitte beachten Sie**, dass das auch für Bewerbende gilt, die die fachpraktische Tätigkeit noch nach altem Recht absolviert haben oder noch nach altem Recht abschließen.

Im Falle von Bewerbenden, die nicht in NRW studiert haben, erfolgt die abschließende Feststellung der insgesamt ordnungsgemäß absolvierten fachpraktischen Tätigkeit durch die in den Vorbereitungsdienst einstellende Bezirksregierung, der die diesbezüglichen Nachweise im Bewerbungsverfahren vorzulegen sind.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.6 Vergebliche bisherige Bewerbungen

Bei Bewerbenden, die in Nordrhein-Westfalen an Zulassungsverfahren teilgenommen und kein Einstellungsangebot erhalten haben, wird die Anzahl ihrer vergeblichen, aber berücksichtigungsfähigen Bewerbungen nur bei einem etwaigen weiteren Zulassungsverfahren als Wartezeit gemäß LABG berücksichtigt. Bitte fügen Sie das Absageschreiben der Bezirksregierung Ihrer erneuten Bewerbung bei.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.7 Angaben zu Unterhaltsleistungen

Bitte machen Sie auch Angaben über eventuell geleistete Unterhaltszahlungen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung an ein nach § 2 Bundeskindergeldgesetz zu berücksichtigendes Kind oder an eine nicht erwerbstätige andere Person. Es werden jedoch nur Unterhaltsleistungen für "nichteigene Kinder" berücksichtigt, die vom Berechtigten in seinem Haushalt aufgenommen wurden (Kinder des Ehegatten, Pflegekinder, Enkel).

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.8 Bewerbung aus dem Ausland

Eine Online-Bewerbung ist über www.sevon.nrw.de auch aus dem Ausland möglich. Die Übersendung des ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen ist zur Einhaltung der Frist auch vorab per Fax oder E-Mail möglich. Die Originalunterlagen sind danach umgehend per Post nachzusenden.

Sie können auch einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilen. Diese kann dann unter Vorlage der Vollmacht für Sie im gesamten Bewerbungsverfahren mit Ausnahme der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses tätig werden, z.B. Bewerbung und Unterlagen einreichen. Allerdings wird ein eventuelles Versäumnis (z.B. Fristversäumnis) dieser Person Ihnen zugerechnet werden.

Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen die Dezernate 47.2 der Bezirksregierungen gerne zur Verfügung (Kontaktdaten siehe unter Ziffer 6.5).

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses unter Ziffer 5.4.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

5.9 Hinweise zum Infektionsschutz / Nachweis des Masernschutzes

Hinweise zum Infektionsschutz

§ 35 des IFSG regelt, dass Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu belehren sind.

Um dieser Belehrungsverpflichtung nachzukommen, wurden auf der SEVON-Startseite unter „Hinweise zum Verfahren“, Ziffer 6 „Hinweise zum Infektionsschutz“ eingestellt. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf dem Vordruck „Belehrungen und Erklärungen“ (s. Ziffer 2.7), dass Sie die dortigen Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

Nachweis des Masernschutzes

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01.03.2020 müssen Personen, die eine Tätigkeit in Schulen und Ausbildungseinrichtungen aufnehmen und nach dem 31.12.1970 geboren sind, regelmäßig einen Masern-Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine Kontraindikation gegen die Masern-Impfung nachweisen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Ziffern 1 und 2 IfSG).

Der Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern ist spätestens bis zum 16. Oktober 2024 (Nachreichetermin) vorzulegen. Der Nachweis kann entweder durch

- eine Impfdokumentation (z. B. ein „Impfpass“), die nachweist, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht
- oder ein ärztliches Zeugnis, welches bestätigt, dass
- eine Immunität gegen Masern vorliegt
- oder
- aufgrund einer medizinischen Kontraindikation keine Impfung erfolgen kann

Sollte die Impfdokumentation oder das ärztliche Zeugnis nicht bis zum 16.10.2024 bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, kann eine Einstellung zum 01.11.2024 nicht erfolgen. Bitte drucken Sie mit Ihren Antragsunterlagen auch das Formular „Nachweis - Bescheinigung“ aus, und händigen Sie dieses ggfls. Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt aus. Sofern Sie im Besitz eines Impfausweises sind, sollte dieser Ausweis unbedingt ebenfalls zu diesem Termin mitgenommen und vorgelegt werden.

Das ausgefüllte Formular oder die Impfdokumentation müssen bis zum 16.10.2024 bei der zuständigen Bezirksregierung eingereicht werden.

Der 16.10.2024 ist ein Ausschlussstermin, d.h. später vorgelegte Impfdokumentationen oder ärztliche Zeugnisse können nicht mehr anerkannt werden. Kosten, die durch das Ausstellen dieses ärztlichen Zeugnisses entstehen, sind von Ihnen zu tragen.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

6 Sonstiges

6.1 Tauschbörse

Sofern Sie den Ihnen angebotenen Ort des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung gegen einen anderen Ort tauschen wollen, können Sie hierfür eine landesweite Tauschbörse in Anspruch nehmen. Benutzername und Kennwort werden Ihnen mit dem Einstellungsangebot schriftlich durch die Bezirksregierung mitgeteilt (siehe Ziffer 4.8).

Voraussetzungen für einen Tausch sind:

- gleiches oder entsprechendes Lehramt;
- gleiche Fächerkombination;
- gleicher Schulformschwerpunkt.

Ein Tausch der Ausbildungsorte kann nur dann erfolgen, wenn beide am Tausch Interessierte den Vorbereitungsdienst tatsächlich antreten.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

6.2 Verwendung der erfassten Daten

Die erhobenen personenbezogenen Angaben werden automatisiert verarbeitet, gespeichert und nur an die mit der Einstellung und dem Ablauf des Vorbereitungsdienstes befassten Stellen (Bezirksregierungen, Ministerium für Schule und Bildung, Landesbetrieb für Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Besoldung und Versorgung, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Landesprüfungsamt, Personalrat, ggfs. Schwerbehindertenvertretungen) weitergeleitet.

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

6.3 Anzeigepflicht über persönliche Verhältnisse

Jede Änderung Ihrer persönlichen Verhältnisse oder Ihrer Anschrift ist der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch Vorlage von Kopien einer Geburts- oder Eheurkunde o. ä.). Nach Ihrer Einstellung senden Sie diese Mitteilung über das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung an die Bezirksregierung. Zusätzlich geben Sie diese Änderungen bitte unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bekannt. Dem LBV sind zusätzlich alle Änderungen, die Ihre Bezüge betreffen (z.B. Bankverbindung o. ä.), unter Vorlage entsprechender Unterlagen mitzuteilen. Hinweise des LBV finden Sie im **Merkblatt für den Vorbereitungsdienst des Landesamtes für Besoldung und Versorgung**, welches Ihnen in der Rubrik "Hinweise zum Verfahren" im Bewerbungsportal SEVON zur Verfügung steht.

6.4 Zahlungsaufnahme durch das LBV

Sie erhalten am Tag Ihrer Vereidigung im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung ein Formular, das Sie **schnellstmöglich ausgefüllt an das Landesamt für Besoldung zurück senden müssen**. Bitte beachten Sie, dass von einer umgehenden Rücksendung die rechtzeitige Zahlungsaufnahme abhängig ist. Verzögerungen gehen zu Ihren Lasten. Sofern Sie Fragen zur Zahlungsaufnahme haben, wenden Sie sich bitte an:

Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW
Johannstr. 35
40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 6023 - 01

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)

6.5 Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bezirksregierung	Kontaktdaten
Arnsberg	Laurentiusstr. 1 59821 Arnsberg Telefon: 0 29 31 / 82-0 Telefax: 0 29 31 / 82-2520 Email: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de Internet: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold Telefon: 0 52 31 / 71-0 Telefax: 0 52 31 / 71-1127 Email: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de Internet: http://www.bezreg-detmold.nrw.de
Düsseldorf	Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf Telefon: 02 11 / 475-0 Telefax: 02 11 / 475-2671 Email: poststelle@brd.nrw.de Internet: http://www.brd.nrw.de
Köln	Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon: 0221 / 147-0 Telefax: 0221 / 147-4274 Email: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de Internet: http://www.bezreg-koeln.nrw.de/
Münster	Albrecht-Thaer-Str. 9 48147 Münster Telefon: 02 51 / 411-0 Telefax: 02 51 / 411-2525 Email: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de Internet: http://www.brms.nrw.de

[\[zum Inhaltsverzeichnis\]](#)